89. 1. 3ft bei einer Landtransportversicherung ein Abandon gu-

1. 3p bei einer Landling?
2. Zu den Begriffen "Anhaltung" und "Bedrohung" beim Abandonversahren.
Aug. SBB. §§ 116, 122; HBB. §§ 861, 867.

I. Zivilsenat. Urt. v. 4. Oktober 1919 i. S. Affekuranz-Union (Bell.) w. R. & Co. (Rl.). I 38/19.

I. Landgericht Hamburg, Rammer für Handelssachen. II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Dampser "Kaitenturm", auf bem die Klägerin im Sommer 1914 eine Anzahl Ballen Hanf verladen hatte, lief infolge Kriegsausbruches Syrakus als Nothasen an. Die Klügerin wollte die Ware auf dem Landwege weiterbefördern und schlöß mit der Beklagten eine Landkransportversicherung ab. Die Bersicherung betraf laut Police die Ballen Hanf "ex Dampser Kattenturm" für die Keise von Syrakus nach Hamburg per Bahn "einschließlich Kriegsgesahr laut angehefteter Klausel D des Bereins Hamburger Asseturadeure, welche Klausel für diese Bersicherung sinngemäße Anwendung sindet, sowie des Lagerrissios und aller anderen in Betracht kommenden Gesahren die Jum Abgange von Syrakus". Bor Antritt der Keise wurde der Dampser auf Beranlassung der italienischen Regierung beschlagnahmt. Von der versicherten Ware wurden 77 Ballen durch einen Reutralen im Interesse und sür Rechnung der Klägerin dei einer italienischen Firma in Syrakus eingelagert.

Die Klägerin steht auf dem Standpunkte, daß diese 77 Ballen im Sinne des in der Kriegsklausel der Police in Bezug genommenen § 116 Allg. SBB. von 1867 durch Berfügung von hoher Hand "angehalten" worden seien, da die italienische Regierung die Ausschlen der Bare verboten und sich die Requisition derselben vorbehalten habe. Sie diente am 1. September 1916 der Beklagten ihren Schaden an und abandonnierte am 31. Oktober 1916 die versicherten Baren unter Aberreichung eines Lagerscheins. Mit der Klage verlangt sie die

Bahlung ber Berficherungssumme.

Die Beklagte bestreitet bas Borliegen ber Boraussengungen zum

Mbanbon. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

"1. Es handelt sich um eine reine Landtransportversicherung. Bwar konnte die versicherte Reise von Syrakus nach Hamburg zu einem kleinen Teile nicht auf dem festen Lande ausgesührt werden, aber es siel ausweislich der Versicherungspolice — abgesehen von den dort in § 4 Abs. 4 erwähnten Fluß- und Landseeübergängen — nur der wirkliche Transport zu Lande unter die Versicherung. Es ist ausstlich, daß in einen solchen Versicherungsvertrag die in der Police ausbrücklich in Bezug genommene und ihr angeheftete Kriegsklausel "D" bes Vereins Hamburger Asservaner schlechthin ausgenommen ist, obgleich biese Klausel sich eng an bestimmte Borschristen ber ausschlichtig die Seeversicherung behandelnden Aug. Seeversicherungsbedingungen anlehnt. Denn daß die in der Kriegsklausel angesührten SS 101 (nebst Zusat), 70 und 116 sich auf die genannten Aug. Seeversicherungsbedingungen beziehen, kann trotz Fehlens eines entsprechenden ausbrücklichen Hinweises keinem Zweisel unterliegen. Anderseits ist dem Berusungsrichter darin zuzustimmen, daß die Hereinziehung der Kriegsklausel in den Bersicherungsvertrag keineswegs zu sinnwidrigen Ergebnissen sührtt. Insbesondere sind auch die im letzten Absabe der Klausel erwähnten Borschristen des S 116 Aug. SBB., detr. den Abandon bei Landtransportversicherungen, an sich anwendbar. Die Anrusung dieser Borschriften und damit ihre entsprechende Einsügung als Bestandteil des Versicherungsvertrags ist aber, wie das Berusungsgericht zutressend dargelegt hat, in der Police mit genügender Bestimmtheit ersolgt.

2. Zwischen ben Parteien ift nicht streitig, bağ bie Voraussetzungen eines Abandons nach § 116 Allg. SBB. im Beihalt des letzten Absatzes ber Kriegsklausel im übrigen gegeben sind mit Ausnahme ber Frage, ob im Sinne jenes Paragraphen eine "Anhaltung" und eine

"Bebrohung" anzunehmen ift.

a) Das Berufungsgericht führt aus, baß nicht nur hinfichtlich bes Schiffs, fonbern auch hinfictlich ber verficherten Guter eine Anhaltung burch Berfügung bon hober Sanb gemäß § 116 Mug. SBB. erfolgt fei. Dies wird bamit begrundet, bag burch Berfugung ber italienischen Regierung bie Beiterbeförberung ber auf Anordnung ber genannten Regierung aus bem beschlagnahmten Dampfer "Rattenturm" ausgelabenen und von einem Neutralen im Intereffe und für Rechnung ber Rlagerin bei einer italienischen Firma in Sprakus eingelagerten Guter verboten, und bag baburch bie Rlagerin in ber freien Berjugung über sie verhindert worden sei, indem ihr keine andere Wahl geblieben sei, als bie Ware in Sprakus für bie Dauer bes Weltfriegs einlagern zu laffen. Diese tatfächlichen Feststellungen — bie noch burch gerichtsbekannte und in ber Literatur erörterte Tatjachen erganzt werben konnen, wie fie in ber Entscheibung bes Reichsgerichts vom 6. November 1918 I 174/18 (im Anschluft an Curti und Martin) sowie von Brud in ber Sanfeat. Rechtszeitschr. 1917 Seft 1 Spalte 20 fig. bargelegt worben find - rechtfertigen bie Annahme eines "Anhaltens" ber Guter in bem hier fraglichen Sinne. In MG3. Bb. 92 S. 253 ift ausgeführt, daß für eine "Anhaltung" im Sinne bes § 116 nicht erforberlich fei, bag bie Guter noch in Fortbewegung begriffen waren, als bie Berfügung von hoher Hand eingriff, und bag es genuge, wenn burch biefen Gingriff bie freie Berfügung bes Berficherten uber bie Guter "für bie Dauer bes

Rrieges" ausgeschloffen sei. Abnlich beißt es in RGB. Bb. 90 C. 144, baß bie "Anhaltung" sowohl eine bloß vorübergehende sein konne, 3. B. jum Bmede ber Durchsuchung, als auch fich auf langere Beit; 3. B. bie Dauer bes Rrieges, erftrecken tonne, und in RG3. Bb. 89 S. 39, daß bie Anhaltung (wie die Durchsuchung) Schiff und Labung nur "vorübergebenb" beruhre (fiebe auch Urt. bes MG. v. 12. Dez. 1917 I 241/17 fowie RGZ. Bb. 89 S. 73). Bon biefen Grundfaben weicht auch bie Entscheibung bes Reichsgerichts vom 6. November 1918 I 174/18 im Grundgebanten nicht ab. Denn wenn bort als "Anhalten" im Sinne von § 861 BBB. eine Verfügung von hoher Sand bezeichnet wird, woburch bie Guter bauernd (nicht blog vor übergebenb) feftgehalten und ber freien Berfügung bes Berechtigten entzogen find, fo ift bamit eine nicht zu turze Dauer ber Festhaltung, nicht aber ihre absolute Beftanbigfeit gemeint. Sinb banach bie Boraussehungen bes "Anhaltens" ber Guter ohne Rechtsirrtum bom Berufungsgerichte fesigeftellt, fo bedarf es teiner Erorterung ber nicht unbestrittenen Frage, ob icon bie Unhaltung bes Schiffs für sich allein ben Abandon wegen ber Guter rechtfertigt, wenn nur beffen Boraussetzungen im übrigen vorliegen (siehe Urt. bes RG. v. 6. Nov. 1918 I 174/18; aber auch Hans. Watg. HBL. 1918 Mr. 26, 1917 Mr. 84, 1917 Nr. 102).

b) Die Beantwortung ber Frage, ob bie Guter zu ber maßgeblichen Beit im Sinne ber Kriegsklaufel und bes § 116 MUg. SBB. "bebrobt" waren, hangt gleichfalls in erfter Linie von ben feitens bes Berufungsgerichts getroffenen tatfachlichen Festftellungen ab. Dasfelbe hat in biefer Beziehung ausgeführt: bie im Intereffe und für Rechnung ber Rlagerin feitens eines Neutralen borgenommene Ginlagerung ber Guter bei einer italienischen Firma in Sprakus habe nicht bie geringste Gemahr für ihre Erhaltung geboten, jumal nachbem Stalien, bas es fcon bor Ausbruch bes Rriegs mit Deutschland an ber Achtung fremben Gigentums habe fehlen laffen und von ben Beifungen Englands im Wirtschaftstrieg völlig abhangig sei, am 27. August 1916 an Deutschland ben Krieg erklart habe, und weil es sich ferner um Ware handle, bie für die Kriegsinduftrie fehr gut verwendbar gewesen sei (siebe auch Hans. GBig. 1918 HBl. Nr. 2). Wenn banach bas Berufungsgericht annimmt, baß bie Guter "in hohem Mage im Sinne bes Gefetes gefährbet" und "als bebroht im Sinne bes § 116 Aug. SBB." anzufeben feien, fo latt fich biergegen rechtlich nichts einwenben. Allerbings fagt bas Berufungsgericht nicht ausbrudlich, baß eine Bebrohung ber Guter mit Totalverluft festgestellt werbe. Aber seinen Ausführungen ift zu entnehmen, bag eine folde Feststellung gemeint ift, und jebenfalls find bie tatfachlichen Feftfiellungen berart, baß fie eine folche rechtliche Schluffolgerung rechtfertigen. Es kann beshalb bahingefiellt bleiben, ob eine Bedrohung in dem hier maßgeblichen Sinne grundsätlich eine solche mit Totalverlust sein muß oder ob schon die Gefahr der Beschäbigung oder bes Berberbs usw. genügt. . . .

c) Die Ausführungen bes Berufungsgerichts zeigen, daß die von ihm getroffenen tatfächlichen Feststellungen hinsichtlich der Anhaltung und Bedrohung auch für die hier maßgebliche Zeit Geltung haben. Als solche ift dem Zweck und Inhalte der betr. Vertragsbestimmung entsprechend unter entsprechender Anwendung des § 122 Aug. SVB. (§ 867 HB.) der Zeitpunkt der Mitteilung der Abandonerklärung an den Versicherer anzusehen."...